

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0529/2018/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.07.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	21.08.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	25.09.2018	öffentlich

Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses; hier: Fassung eines Aufstellungsbeschlusses

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss am 27.03.2018 ein Feuerwehrgerätehaus zwischen der Uetersener Straße und dem Bauhof neu zu bauen. Um an diesem Standort die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Aus diesem Grunde erfolgte vorab eine Preisumfrage bei mehreren Planungsbüros. Dabei erwies sich das Planungsbüro Elbberg als kostengünstigstes Planungsbüro.

Es ist beabsichtigt, ein Sondergebiet Gemeinbedarfsfläche für das Flurstück 153/7 der Flur 3 auszuweisen. In einem derartigen Gebiet darf ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Zunächst soll lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist erst zu erarbeiten, wenn fest steht, wie das neue Gerätehaus aussehen soll. Dieses Vorgehen ermöglicht die Aufstellung eines maßgeschneiderten Bebauungsplanes. Hierzu läuft derzeit die Architektenauswahl.

Finanzierung:

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Höhe von knapp 5.000 € ist unter der Haushaltsstelle 61000.650000 für das Haushaltsjahr 2019 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Dier Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für das Flurstück 153/7 der Flur 3, gelegen südlich der Uetersener Straße und nördlich des Bauhofes, einen Bebauungsplan aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 23). Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Gemeinbedarf. Innerhalb des Sondergebietes soll zukünftig ein Feuerwehrgerätehaus entstehen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird das Stadtplanungsbüro Elberg aus Hamburg beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 23 soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen: